



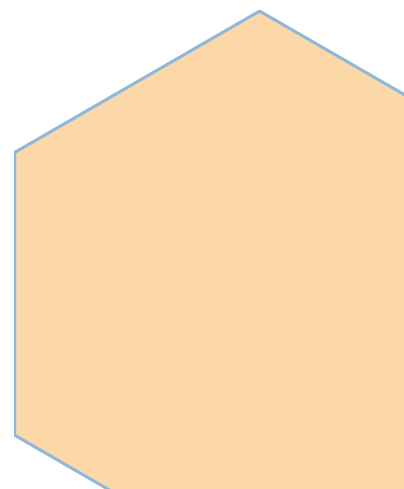
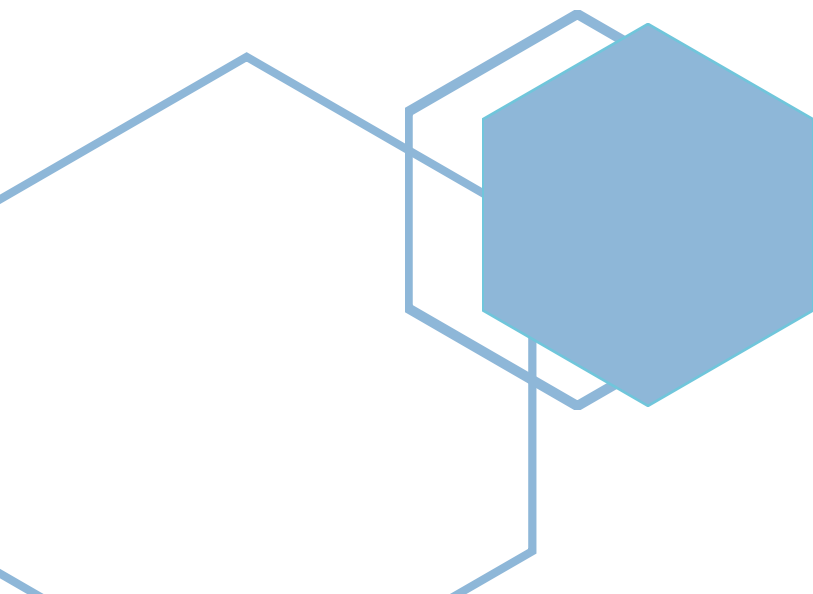
Besuchskonzept

Seniorenbetreuung und -pflege „bei St. Otto“ GmbH

Ansprechpartner: Frau Lütke Kristine (Geschäftsleitung), Frau Boss Ramona (Pflegedienstleitung), Frau Loy (Qualitätsmanagementbeauftragte)

Julienstraße 6 91207 Lauf an der Pegnitz

Telefon: 09123/ 99035-0





Ausgangssituation

Die weltweite Pandemie, mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19, ist weiterhin nicht gebannt. Gerade die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen sind eine besonders gefährdete Gruppe. Ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und zum Teil nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb einer Infektion. Diese Situation erfordert den Einsatz breitgefächerter Strategien für die Prävention des Auftretens und der Weiterverbreitung einer COVID-19-Erkrankung innerhalb der Einrichtung sowie nach extern.

Gemeinsam Lebensmomente Pflegen

Wertschätzung und
Würde vermitteln

Selbstbestimmtheit
bestreben und
respektieren

Gemeinsam
Lebensqualität
schaffen

Geborgene Pflege und
Betreuung

Voraussetzungen für einen Besuch in der Einrichtung:

Gemäß unseren Pflegeleitbildes

„Gemeinsam Lebensmomente Pflegen“

und unseren Leitsätzen

„Wertschätzung und Würde vermitteln – Selbstbestimmtheit bestreben und respektieren – Gemeinsam Lebensqualität schaffen – Geborgene Pflege und Betreuung“

möchten wir unser Bestmöglichstes tun, Besuche in der Einrichtung möglichst durchgehend und langfristig zu ermöglichen.

In der Anpassung der 13. BayLfSMV treten keine weitgehenden Einschränkungen für Besuche in den stationären Pflegeeinrichtungen in Kraft. Ein Hygiene- und Schutzkonzept muss vorliegen und umgesetzt werden. Hierfür sind nachfolgend Kriterien für das einrichtungsinterne Schutzkonzept aufgeführt, welches das Ziel hat, das Infektionsrisiko für die Bewohner/innen sowie die Mitarbeiter/innen in der Pflege, Betreuung und Therapie soweit wie möglich zu reduzieren. In der Organisation der Besuche ist weiterhin die anfallende Mehrbelastung für die Mitarbeiter/innen, welche durch diese besonderen Schutzmaßnahmen und Begleitung der Besuche eingebunden sind, zu berücksichtigen. Auch die Verfügbarkeit der Örtlichkeiten und der Einfluss auf die Tagesstruktur sowie die Lebensqualität aller Bewohner/innen darf in der Gesamtplanung nicht vernachlässigt werden. Daher bleiben unsere Besuchstage und -zeiten bestehen. Außerdem gelten die aktuellen Regelungen der Bundesregierung und der bayerischen Staatsregierung.

Die Besuchszeiten können im Einzelfall nach Absprache durch die Einrichtung (Pandemieteam) ergänzt bzw. verringert werden.

Für alle gilt eine Maskenpflicht. Für den Besuch reicht eine sogenannte Community-Maske nicht aus. Hier wird von der Einrichtung eine FFP2-Maske für die Dauer des Besuches zur Verfügung gestellt. Für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keinen MNS und keine FFP2-Maske tragen können, besteht die Möglichkeit Schutzvisiere einzusetzen. Besuche sind dann ausschließlich nur im Besucherraum möglich. Die Einrichtung bittet darum, in eine entsprechende ärztliche Bescheinigung Einsicht nehmen zu dürfen.

Grundsätzlich sind die Angehörigen bzw. Bezugspersonen für die besondere Gefährdungslage in den Einrichtungen zu sensibilisieren. Fenster- und Balkonbesuche, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m und mehr problemlos eingehalten werden kann, sind wie bisher möglich. Weiterhin gilt nach wie vor das generelle Abstandsgebot.

Weitere Grundlagen:

- Besuchskonzept/ Hygienekonzept muss in aktueller Form vorliegen.
- Eine ausreichende Schutzausrüstung (→FFP2-Masken oder MNS), um auch Besucher ausstatten zu können. Ist dies nicht gegeben, können Besuche in der Einrichtung weiter eingeschränkt werden.
- Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen (Verdachtsfall) oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Dasselbe gilt auch für Bewohner/innen, die sich in Quarantäne (Schutzmaßnahme nach z.B. einem KH-Aufenthalt) befinden.
- Die verpflichtende Testung gilt nur noch für nicht geimpfte Besucher/innen ab einer landkreisweiten 7-Tage-Inzidenz von über 50. Der Test erfolgt 15 Minuten vor dem gebuchten Besuchstermin. Eine PoC-Antigen-Testung ist verpflichtend, wenn ein Besuch in der Einrichtung stattfinden soll. Dasselbe gilt für Spaziergänge.
- Wenn ein negatives PoC-Antigen-Testergebnis (nicht älter als 24 Stunden) oder ein negatives PCR-Testergebnis (nicht älter als 24 Stunden) vorgelegt werden kann, kann von der Testpflicht in der Einrichtung abgesehen werden. Die Testungen werden allerdings in jedem Fall angeboten.
- Besuchszeiten müssen auch weiterhin von ungeimpften Besucher/innen vorab gebucht werden. Die buchbaren Zeiten für die Testungen, für ungeimpfte Besucher/innen bleiben ebenso bestehen, diese können weiter unten im Konzept unter dem Punkt „Zeitrahmen und Zeitkorridore“ entnommen werden.
- Für die Buchung von Besuchen über die Homepage, sind im Termine-Tool Fragen zu SARS-CoV-2 hinterlegt. Besucher werden aufgefordert Angaben zu machen, ob sie in den letzten 14 Tagen einen Aufenthalt in einem genannten Risikogebiet oder einem Land mit einer aktuellen Reisewarnung nach Robert-Koch-Institut oder nachweisliche Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen hatten. Wenn dies der Fall sein sollte, ist eine Terminbuchung nicht möglich.
- Weiterhin können Termine jederzeit auch telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden. In diesem Fall findet die Registrierung mit Erfassung der „Corona- Fragen“ direkt vor dem Besuch statt.
- Besuche können auf Basis des Schnelltestkonzeptes (Testung im Haus oder bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses in schriftlicher oder digitaler Form) auch in den Bewohnerzimmern stattfinden.



- Wenn ein PoC-Antigen-Test bzw. ein PCR-Test an anderer Stelle erworben wurde, muss das Ergebnis schriftlich oder in digitaler Form vorgelegt werden. (Gültigkeit PoC- Test 24 h; PCR-Test: 24 h). Ein (mitgebrachter) Selbsttest kann vor der Einrichtung unter Aufsicht vom Pflegepersonal durchgeführt werden.
- Für die Durchführung der PoC-Antigen-Tests durch unsere Einrichtung muss von den Besuchern eine einmalige Einverständniserklärung ausgefüllt werden.
- Das Testergebnis wird auf Wunsch schriftlich von der Einrichtung bestätigt.
- Ist ein PoC-Antigen-Test positiv, erfolgt eine Meldung durch die Einrichtung an das zuständige Gesundheitsamt. Ein Besuch ist dann nicht möglich. Zudem darf der Besucher die Einrichtung erst dann wieder betreten, wenn ein negativer PCR-Test vom Hausarzt vorliegt. Dem Besucher wird mitgeteilt, dass er sich unverzüglich in häusliche Quarantäne zu begeben hat und Kontakt zum Gesundheitsamt aufnehmen muss.
- Vollständig geimpfte Besucher/innen (sprich 14 Tage nach der zweiten Impfung) sind von der Testpflicht befreit. Hierzu muss Einsicht in den Impfausweis oder sonstigen Nachweise (z.B. Impfdokumentation) gewährt werden.
- Die Befreiung der Testnachweispflicht gilt auch bei genesenen Besuchern. Hier muss eine mindestens 28 Tage alte Bestätigung einer positiven PCR-Testung oder der behördlichen Quarantäne Anordnung vorliegen. Diese Bestätigung ist jedoch höchstens 6 Monate gültig. Ebenso gilt die Befreiung von der Testpflicht für genesene Personen, die eine Impfstoffdosis erhalten haben (notwendige Dokumente: Impfnachweis UND Bescheinigung über positiven PCR Test oder behördliche Quarantäne- Anordnung).
- In absehbarer Zeit können sich Besucher/innen können bei einem Besuch mit der Luca-App registrieren. Hier gibt es zwei Möglichkeiten:
 - ✓ Besucher nutzen die Luca - App und scannen den am Eingang ausliegenden bzw. aushängenden QR Code selbständig mit ihrem Smartphone o.ä. ein.
 - ✓ Die Luca-App wird nicht genutzt: Eingabe personalisierte Schlüsselanhänger, die von der Einrichtung gescannt werden. Dieser wird von der Einrichtung zur Verfügung gestellt, sobald verfügbar. Die Schlüsselanhänger können auch für alle anderen Luca-Betreiber genutzt werden.
 - ✓ Bei Nutzung der Luca-App oder der Schlüsselanhänger kann auf eine vorherige Terminbuchung verzichtet werden.
 - ✓ Alle Besucher, die weder die Luca-App noch die Schlüsselanhänger nutzen möchten, müssen sich weiterhin online im Termin-Tool oder telefonisch einen Termin vereinbaren sowie registrieren.
 - ✓ Die Daten werden automatisch nach 30 Tagen gelöscht.



- ✓ Aufgrund der Testpflicht ab einer 7-Tages-Inzidenz von über 50 tritt die Testpflicht von ungeimpfte Besucher/innen wieder in Kraft. Um die Tests gewährleisten zu können ist die vorherige Anmeldung im Terminbuchungstool unerlässlich.
- Die allgemeinen Hygieneregeln, insbesondere die A-H-A-L Regeln gelten nach wie vor, Stichproben zur Überprüfung sind im Einzelfall möglich. Bei mehrfacher Missachtung kann ein Besuchsverbot im Bewohnerzimmer ausgesprochen werden.
- Besucher werden angehalten, so wenig Kontaktflächen wie möglich zu berühren.
- FFP2-Maske ist bei ungeimpften bzw. nicht vollständig geimpften Besuchern in Bewohnerzimmer, im Besucherraum sowie zum Spaziergehen Pflicht und wird von der Einrichtung zur Verfügung gestellt. Für vollständig geimpfte Besucher/innen ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes Pflicht. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für Bewohner/innen wird empfohlen.
- Vollständig geimpfte Bewohner/innen, die nachweislich keinen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen hatten, sind von der Quarantänepflicht bzw. Schutzisolation ausgenommen und können, z.B. nach Rückkehr eines Krankenhausaufenthaltes, gemäß den geltenden Hygieneauflagen besucht werden.
- Wenn ein/e Bewohner/in nicht geimpft bzw. nicht vollständig geimpft ist, müssen Besucher eine FFP2-Maske tragen.

Besucherkreis:

Die allgemeinen Regelungen zum Besucherkreis basieren auf den Regelungen des bayerischen Gesundheitsministerium. (13. bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, Rahmenkonzept für ein Besuchskonzept). Aus diesen geht hervor, dass die Bewohner/innen mehrmals am Tag Besuch empfangen können und es keine Begrenzungen hinsichtlich des Besucherkreises gibt. **Wir weisen auf die Empfehlung des RKI hin, Besuche zeitlich zu begrenzen (→s. Besuchsintervalle, Zeitrahmen). Daher bleiben die Besuchstage sowie -zeiten für Besucher/innen zunächst bestehen. Wir bitten dies ausdrücklich zu beachten.**

Zeitraumen und Zeitkorridore:

Besuche sind grundsätzlich **spätestens 2 Tage vor dem Besuchstermin** telefonisch oder auf der Homepage im Besucher-Tool zu reservieren. Für eine telefonische Terminvereinbarung sind Frau Zeitelhack, Frau Löckler und Frau Lütke aus der Verwaltung zuständig. Zwischen den Besuchen (und den ggf. durchgeführten Schnelltests) ist ausreichend Zeit eingeplant, um eine sorgfältige Reinigung und Desinfektion der Gegenstände und Kontaktflächen vornehmen zu können. Die Zeitkorridore für eine PoC-Antigen-Testung sowie für die Besuche sind auch im Termine-Tool für Besucher hinterlegt.

Folgende Besuchszeiten gelten ab 10.12.2020 (inkl. Schnelltest):

- **Dienstag/Donnerstag/Samstag:**
 - 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr (letzter Einlass 11.00 Uhr)
 - 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr (letzter Einlass 16.30 Uhr)
- **Freitag:**
 - 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr (letzter Einlass 16.30 Uhr)
- **Sonntag:**
 - 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr (letzter Einlass 11.00 Uhr)
 - 13.00 Uhr bis 15:00Uhr (letzter Einlass 14:00 Uhr)

Fenster- und Balkonbesuche sind weiterhin möglich.

Die Durchführung inklusive Auswertung der PoC-Antigen-Tests beansprucht ca. 15 Minuten.

Bewohner und Bewohnerinnen der Einrichtung, haben im Rahmen der allgemeinen Ausgangsbeschränkungen und -sperren immer und zu jeder Zeit die Möglichkeit, die Einrichtung selbstbestimmt zu verlassen, z.B. zu Spaziergängen. Wenn ein/ eine Bewohner/in die Einrichtung verlassen möchte, statten wir diese/n mit einer FFP2-Maske aus.

Spaziergänge mit Bewohnern, sind im Rahmen der Besuchszeiten für Besucher unter Einhaltung der Hygienerichtlinien, wie Tragen einer FFP2-Maske bzw. Mund-Nasen-Schutzes (je nach Impfstatus) oder dem Vorliegen eines negativen PoC-Antigen-Testergebnis des Besuchers (bei einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50), grundsätzlich erlaubt. Befindet sich der/die Bewohnerin in Quarantäne sind Spaziergänge nicht möglich. Besuche des Bewohners, der Bewohnerin im Zimmer sind möglich. Unter Quarantäne verstehen wir die besonderen Schutz- und Isolationsmaßnahmen nach KH- Aufenthalt oder Neueinzug bei nicht geimpften bzw. nicht vollständig geimpften Bewohner/innen als auch eine vom Gesundheitsamt angeordnete Quarantäne.



Es gelten weiterhin die Regelungen vom 05.06.2021 und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie die Empfehlungen des RKI und des geltenden Arbeitsschutzstandards.

Die Einrichtung (Geschäftsleitung) kann insbesondere bei der Beurteilung eines möglichen Infektionsgeschehens Einschränkungen vornehmen und als Ultima Ratio **von ihrem Hausrecht** Gebrauch machen, Besuche generell zu untersagen. Besuchsverbote können auch bei einer Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen einzelner Besucher/innen ausgesprochen werden. Der Besucher/ die Besucherin wird zunächst an die Besuchsregeln erinnert. Werden die Maßnahmen mehrfach missachtet, so wird die Möglichkeit der betreffenden Personen, Besuche auf den Zimmern durchzuführen, eingeschränkt. Besuche sind weiterhin im Besuchsraum im Erdgeschoss möglich. Im Ausnahmefall und als letzter Schritt kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot ausgesprochen werden. Die Einrichtung verfolgt den Ansatz, in Absprache mit den betroffenen Bewohnern und ihrer An- und Zugehörigen möglichst mildere Lösungen zu finden.

Sonstige Voraussetzungen:

- Ein Mülleimer zur Entsorgung von Schutzmaterial ist im Eingangsbereich aufgestellt. Bei Verlassen der Einrichtung sollte eine Händedesinfektion erfolgen.
- Bei Auftreten eines meldepflichtigen Infektionsgeschehens haben Besuche zumindest bis zu einer erfolgten Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zu unterbleiben.
- Mitgebrachte Geschenke für die Bewohner/innen von Besuchern können die Besucher selbst überreichen.
- Wäsche von Bewohner/innen darf während eines Pandemiefalles nicht von Besuchern mitgenommen werden und muss in der Einrichtung gewaschen werden.

Daneben können immer Orte der Kommunikation, wie z.B. Fenster bzw. Balkone, gewählt werden, sofern der/die Besucher/in sich diesen im erforderlichen Maß von außen nähern kann und sie von den Bewohner/innen gefahrlos genutzt werden können. Der Mindestabstand von 1,5 m ist jederzeit einzuhalten.

Dies sind in der Einrichtung:

- **Innenbereich:** Speisesaal EG (hier befinden sich zwei sogenannte „Besucherinseln“) – der Raum befindet sich unmittelbar am Eingang der Einrichtung. Um die Wahrung der Privatsphäre sowie Abstandsgebote einzuhalten, sind zwischen den 2 Besucherinseln Trennwände nach empfohlener Größe der Handlungsempfehlung des Bayrischen Staatsministeriums aufgestellt. Eine ausreichende Belüftungsmöglichkeit ist vorhanden.



- **Außenbereich:** Hof (hier befinden sich drei sogenannte „Besucherinseln“) – der Außenbereiches wird nur bei schönem Wetter genutzt. Somit wäre der Innenbereich geschlossen. Bei der Nutzung des Außenbereiches ist ein Eintreten in und durch die Einrichtung nicht erforderlich, da dieser von außen zugänglich ist.

Wenn im Ausnahmefall ein Besuch in einem Doppelzimmer nicht möglich ist, weil schon ein Besucher vor Ort ist, kann weiterhin der Speisesaal der jeweiligen Station für Besuche genutzt werden. Hier wird für eine ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten gesorgt.

